



Besoldung Stadtrat Reglement

vom 30. Juni 2020

09.21.200

Besoldung Stadtrat

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 lit. k Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

I. Hauptamtliche Mitglieder

Art. 1

Besoldung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt jährlich CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage CHF 44'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentationen, Reisekosten) CHF 9'000.

Art. 2

Besoldung Schulpräsident oder Schulpräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt jährlich CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage CHF 15'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentation, Reisekosten) CHF 9'000.

II. Nebenamtliche Mitglieder

Art. 3

Grundbesoldung für 3 Mitglieder

Die Grundbesoldung für die 3 nebenamtlichen Mitglieder beträgt jährlich gesamthaft 210% der Grundbesoldung für ein volles Pensum von CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich je Mitglied ausgerichtet:

- a) Funktionszulage CHF 12'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentation, Reisekosten) CHF 6'000.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

Inhalt der Grundbesoldung

In der Grundbesoldung sind Sitzungsgelder, Vorstandsentschädigungen und weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes abgegolten.

Art. 5

Weiterbildung

Aufwendungen für Weiterbildungen werden nach Personalreglement der Stadt entschädigt.

Art. 6

Sozialleistungen und Sozialzulagen

Die Sozialleistungen und Sozialzulagen richten sich nach dem Personalreglement der Stadt.

Art. 7

Infrastruktur

Den Ratsmitgliedern steht im jeweiligen Departement ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Ist dies nicht möglich wird der Arbeitsplatz zu Hause jährlich mit CHF 4'000 entschädigt.

Art. 8

Ablieferungen

Entschädigungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes geleistet werden, werden in die Stadtkasse abgeliefert.

Art. 9

Auslegung

Über die Auslegung des Reglementes entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10

Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gossau, 30. Juni 2020

Stadtparlament Gossau

Silvia Galli Aepli
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber